

Bayerischer Landtag

Tagung 1948/49

Beilage 2016

(Vergl. Beilagen 1553, 1554)

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft: Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des bayer. Staates für das Rechnungsjahr 1948 (Haushaltsgesetz)

In der Anlage beehre ich mich, den Entwurf des obenbezeichneten Gesetzes zu übermitteln, der am 13. November 1948 vom Ministerrat beschlossen wurde.

Gemäß Art. 40 der Verfassung habe ich den Entwurf gleichzeitig dem Bayerischen Senat zur gutachtlichen Stellungnahme zugeleitet. Ich bitte ihn im Landtag erst dann behandeln zu lassen, wenn die gutachtliche Stellungnahme des Senats vorliegt.

München, den 16. November 1948

(gez.) Dr. Hans Ehard,

Bayerischer Ministerpräsident

Gesetz

**über die Feststellung des Haushaltsplans
des bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1948
(Haushaltsgesetz)**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats bekanntgemacht wird:

§ 1

Der dem Vorläufigen Haushaltsgesetz vom 10. August 1948 (GVB. S. 140) als Anlage 1 beigelegte Haushaltsplan wird hiermit als Staatshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1948 endgültig festgestellt.

§ 2

§ 2 des Vorläufigen Haushaltsgesetzes entfällt. § 1 Abs. 2 und §§ 3 mit 11 des Vorläufigen Haushaltsgesetzes bleiben in Kraft.

§ 3

Das Gesetz ist dringend. Es tritt mit dem 1. Oktober 1948 in Kraft.

Begründung

Der Stellvertretende Landesdirektor des Amtes der Militärregierung für Bayern, Mr. Clarence M. Volbs, hat im Auftrag des Herrn Landesdirektors an den Herrn Bayerischen Ministerpräsidenten ein Schreiben gerichtet, dessen Übersetzung folgenden Wortlaut hat:

Betreff: Haushaltsplan

Sehr geehrter Herr Dr. Ehard!

In meinem an Sie gerichteten Schreiben vom 25. August 1948 hat ich Sie, Ihren Finanzminister anzuweisen, dem Amt der Militärregierung für Bayern bis zum 1. Oktober 1948 einen abgeänderten DM-Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1948/49 vorzulegen. Die durch den Finanzminister bei Erfüllung dieser Bitte zu bewältigenden großen Schwierigkeiten haben wir seither anerkannt. Ich möchte Ihnen mitteilen, daß auf Grund dessen die Militärregierung der weiteren Vorlage von Vierteljahres-Zwischenhaushaltsplänen für den Rest dieses Rechnungsjahres unter der Voraussetzung zustimmt, daß die DM-Gesamtausgaben für die Zeit vom Tag der Währungsreform bis zum 31. März 1949 die Einnahmen innerhalb dieses Zeitraums nicht übersteigen.

Ich weiß, daß Sie sich an die mit der Vorlage des RM-Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1948/49 verbundenen Schwierigkeiten und Verzögerungen erinnern werden. Ich erinnere mich sehr deutlich, daß es Ihrem persönlichen Eingreifen in dieser Angelegenheit zu verdanken war, daß die Vorlage des Haushaltsplanes vor Beendigung des Rechnungsjahres 1947/48 erreicht werden konnte. Ich bin der festen Meinung, daß diese von Ihnen unternommenen positiven Schritte viele andernfalls zu bewältigende Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt haben. In Erinnerung daran bitte ich Sie noch einmal persönlich, dafür zu sorgen, daß dem Amt der Militärregierung für Bayern bis zum 17. Januar 1949 ein ausgeglichener Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1949/50 vorgelegt wird.

Die drei Militärgouverneure der Westzonen haben in Verbindung mit der Verkündung des Gesetzes Nr. 63 der Militärregierung sehr entschieden den Standpunkt vertreten, daß als Vorbedingung einer stabilen Währung und einer stabilen Wirtschaft die Haushalte ausgeglichen bleiben müssen. General Clay selbst stellte fest, daß er nichts unternehmen würde, um den Länderregierungen zu sagen, wie sie ihre Haushalte ausgleichen sollten, obgleich er der Ansicht war, daß die zu ergreifenden Maßnahmen in den meisten Fällen zweifelsohne auf der Hand lägen. In seinem an mich gerichteten Schreiben hat er mich, die staatlichen Behörden nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Haushalte mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln ausgeglichen werden müssen, sowie darauf, daß es nicht Absicht der Militärregierung sei, Anleihen der Länder zum Ausgleich solcher Haushalte zuzu-

lassen, deren Einnahmen die Ausgaben nicht deckten. Ich bin der Überzeugung, daß Ihre Regierung weiß, welche besonderen Maßnahmen zur Erreichung dieses Zieles notwendig sind. Zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei Aufstellung des Haushaltsplanes wünscht General Clay, daß die verschiedenen Länderregierungen vor Beginn der Vorbereitungen über seine Stellungnahme unterrichtet werden.

Durch die Abänderung meiner Bitte um Vorlage eines revidierten Haushaltsplanes für 1948/49 bis zum 1. Oktober 1948 habe ich den Schwierigkeiten Rechnung getragen, denen sich Ihre Regierung in dieser Beziehung gegenüber sah. Andererseits weiß ich, daß sich Ihre Regierung in dieser Beziehung streng an die Bayerische Verfassung halten wird und sich der unbedingten Notwendigkeit voll bewußt ist, dem Amt der Militärregierung für Bayern bis spätestens 17. Januar 1949 einen ausgeglichenen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1949/50 vorzulegen.

Ihr ergebener

(gez.) **Clarence M. Volds,**

Stellv. Landesdirektor

des Amtes der Militärregierung für Bayern

f. Murray D. Van Wagoner,

Landesdirektor.

Damit hat die Militärregierung auf die Aufstellung eines Nachtragshaushalts 1948 verzichtet. Die der Staatsregierung auferlegte Verpflichtung der Militärregierung, den Entwurf des Staatshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1949 bereits bis zum 17. Januar 1949 der Militärregierung vorzulegen, ist nur unter der Voraussetzung erfüllbar, daß ein Nachtragshaushalt nicht mehr aufgestellt und beraten wird. Desgleichen wäre die Einhaltung dieser Verpflichtung gefährdet, wenn der Bayer. Landtag noch in eine Einzelberatung des Staatshaushaltsplans für das Bj. 1948 eintreten würde. Der Gesetzentwurf sieht daher vor, daß sich der Bayer. Landtag dem Verzicht der Militärregierung auf die Aufstellung eines Nachtragshaushalts 1948 anschließt.

Das Staatsministerium der Finanzen wird den Landtag mit dem Betriebsmittelpplan für das 4. Rechnungsvierteljahr 1948 eine Übersicht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben vorlegen, die infolge Nichterstellung eines Nachtragshaushalts unabweisbar notwendig werden.